

aufzugeben und einen Ministerposten anzunehmen, denn er würde sich der Gefahr aussetzen, daß er dann, wenn er vielleicht jahrelang unter höchst unangenehmen Verhältnissen seine Gesundheit und Ruhe aufgeopfert hat und wieder entlassen wird, nicht einmal das haben würde, was er vorher gehabt hat. Ein solcher Mann würde schwerlich noch zu bewegen sein, eine solche Stelle zu verlassen und einen Ministerposten anzunehmen. Ich glaube nicht, daß die geehrte Deputation so weit hat gehen wollen, es sind dies aber die nothwendigen Consequenzen, die aus der Gleichstellung der §§. 9 und 19 folgen. Wollte man in dieser Beziehung künftig für die Staatsminister eine Abänderung treffen, so müßte man noch weiter gehen und die Bestimmungen, unter welchen die Staatsminister überhaupt ihre Stellen verlassen und andere annehmen müssen, specieller feststellen. Im Staatsdienergesetz §. 4 heißt es: „Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigener freier Entschließung.“ Es kann also ein Staatsminister sofort ohne Weiteres entlassen werden; er hat durchaus nicht die Garantie für seine Stelle, die andere Staatsdiener haben. Damit in Verbindung steht §. 9 des Staatsdienergesetzes. Man hat gesagt, in einem solchen Falle müsse er eine Stelle annehmen, die wenigstens mit drei Fünftel seines Gehaltes dotirt ist. Ich glaube, wenn der Vorschlag der geehrten Deputation durchgehen sollte, daß dann wohl der Fall eintreten könnte, daß es sehr schwierig sein würde, immer geeignete Männer zu Ministerposten zu finden. Es würde gewiß Niemand, der bereits eine Stelle hat, die mit 2000 Thaler dotirt ist, sich geneigt finden, die Ausgaben zu machen, die mit der Annahme eines Ministerpostens nothwendig verbunden sind, und es würde sich auch außerhalb des Staatsdienstes schwerlich Jemand finden, der geneigt wäre, eine fest begründete Existenz aufzugeben und einen solchen Posten anzunehmen. Ich möchte daher wohl wünschen, daß die geehrte Deputation von diesem Standpunkte aus die Sache in Erwägung ziehe, denn so wie der Vorschlag jetzt dasteht, halte ich die Sache für sehr gefährlich.

Staatsminister D. Schinsky: Auch ich bin in der Lage, mich gegen den Vorschlag der geehrten Deputation erklären zu müssen. Ich hoffe, daß die Herren die Ueberzeugung haben werden, daß dabei nicht persönliches Interesse mich leitet; sollte aber ein solcher Verdacht auftauchen, so würde ich im Stande sein, denselben sofort durch mein Bestallungsdecret, seinem Inhalte und Datum nach, zu widerlegen. Was die Sache selbst anlangt, so muß ich zuvörderst bemerken, daß der Fall, daß ein Minister auf das in §. 9 des Staatsdienergesetzes erwähnte Wartegeld versetzt wird, nicht so häufig vorkommen kann. Er kann vorkommen, einmal wenn der König den Minister entläßt, und dann wenn der Minister auf sein, auf die Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber gestütztes Gesuch entlassen wird. Der letztere Fall ist ein sehr seltener; er tritt bloß dann ein, wenn ein Staatsminister zu einer Handlung genöthigt werden soll, die er sich den Ständen gegenüber nicht verantworten zu können ge-

traut, deshalb mit seinen Collegen in Differenz geräth und dann vorzieht, auszuscheiden. Sie sehen daraus, daß der Fall nicht so häufig sein wird, wo ein derartiges Wartegeld zu bewilligen ist. Wird es aber bewilligt, so kann es unmöglich lange andauern, da es das Ministerium in der Hand hat, einen auf Wartegeld entlassenen Staatsminister, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, sofort wieder zu verwenden, wodurch das Wartegeld sich von selbst erledigt. Ich muß hiernächst aber auch noch auf die Verschiedenheit aufmerksam machen, welche zwischen einem Staatsminister und den übrigen Staatsdienern in Bezug auf die Versetzung zu einer andern Stelle und die Versetzung in Wartegeld stattfindet. Mein Colleague hat darüber ebenfalls schon Andeutungen gegeben. Jeder Minister muß nämlich die Versetzung auf eine andere Stelle sich gefallen lassen, auf eine Stelle, die dem Ministerposten zunächst steht, und er bekommt dann bloß drei Fünftel seines bisherigen Gehaltes. Eines besondern Grundes zu dieser Versetzung bedarf es nicht. Die übrigen Staatsdiener können aber lediglich aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen zu andern Stellen versetzt werden, sie behalten jedoch solchenfalls ihren ganzen Gehalt. Die Staatsminister können ohne Weiteres und ohne Angabe eines Grundes auf Wartegeld gesetzt werden. Die übrigen Staatsdiener dagegen können auf Wartegeld bloß unter den im Staatsdienergesetz erwähnten Voraussetzungen und unter Beobachtung des im Staatsdienergesetz deshalb vorgeschriebenen Verfahrens versetzt werden. Die Staatsminister, welche auf Wartegeld stehen, erhalten, wenn sie wieder im Staatsdienst verwendet werden, nicht den frühern Ministergehalt, sondern einen geringern, dafern nicht die Stelle, die ihnen übertragen wird, wieder ein Ministerposten sein sollte. Alle übrigen quiescirten Staatsdiener aber müssen, wenn sie wieder in den Staatsdienst berufen werden, ihren ganzen vorigen Gehalt bekommen. Sie sehen daraus, meine Herren, daß in dieser dreifachen Beziehung die Staatsminister übler gestellt sind, als die übrigen Staatsdiener. Will man sie nun noch in Bezug auf die Höhe des in §. 9 erwähnten Wartegeldes den übrigen Staatsdienern gleichstellen, so würde dies eine große Benachtheiligung sein. Nach meinem Dafürhalten dürfte bei diesem Wartegelde doch auch einige Rücksicht zu nehmen sein auf den früheren Gehalt des Staatsministers. Es giebt im Lande wenige Staatsdiener, welche, wenn das Wartegeld auf 2000 Thaler höchstens festgesetzt wird, dadurch gegen zeither eine wesentliche Benachtheiligung erleiden. Bei einem Minister würde das allerdings anders sein. Mein Colleague hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen dem Posten eines Staatsministers und zwischen den Posten der übrigen Staatsdiener in Betreff der innern und äußern Verhältnisse eine wesentliche Verschiedenheit stattfindet; ich habe nicht nöthig, das weiter auszuführen. Es dürfte also hiernach auch nicht einmal nothwendig sein, eine Gleichstellung des in §. 9 erwähnten Wartegeldes der Minister mit dem Wartegelde der übrigen Staatsdiener eintreten zu lassen.